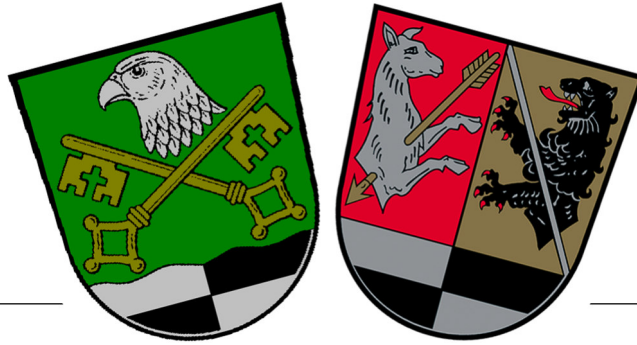




Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft
Aurachtal
(Geschäftsordnung – GeschO)

Wahlperiode 2026 – 2032

vom 12.06.2026

Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben	4
I. Die Gemeinschaftsversammlung	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung	4
§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
II. Der Gemeinschaftsvorsitzende	6
1. Aufgaben	6
§ 5 Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung	6
§ 6 Leitung der Verwaltung, Allgemeines	6
§ 7 Einzelne Aufgaben	7
§ 8 Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen	8
§ 9 Sonstige Geschäfte	9
2. Stellvertretung	9
§ 10 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben	9
B. Der Geschäftsgang	9
I. Allgemeines	9
§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang	9
§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	9
§ 13 Öffentliche Sitzungen	10
§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen	10
II. Vorbereitung der Sitzungen	10
§ 15 Einberufung	10
§ 16 Tagesordnung	11
§ 17 Form und Frist für die Einladung	11
§ 18 Anträge	12
III. Sitzungsverlauf	12
§ 19 Eröffnung der Sitzung, Niederschrift	12
§ 20 Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter	12
§ 21 Beratung der Tagesordnungspunkte	13
§ 22 Abstimmung	14
§ 23 Wahlen	14
§ 24 Teilnahmepflicht	15
§ 25 Anfragen, Informationsrecht	15
§ 26 Beendigung der Sitzung	15
IV. Sitzungsniederschrift	15
§ 27 Form und Inhalt	15
§ 28 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	15

V. Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen	16
§ 29 Art der Bekanntmachung	16
C. Schlussbestimmungen	16
§ 30 Änderung der Geschäftsordnung.....	16
§ 31 Verteilung der Geschäftsordnung	16
§ 32 Inkrafttreten	17

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, im Folgenden kurz „Gemeinschaftsversammlung“ genannt, gibt sich aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO, BayRS 2020–2–1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020–6–1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020–1–1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen.

§ 2

Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft,
2. die Entscheidung über Bildung, Besetzung und Auflösung vorberatender Ausschüsse,
3. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
4. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätigkeit,
5. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft Genehmigung bedarf,
6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft,
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen,
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
10. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs.1 Satz 1 GO über Unternehmen der Verwaltungsgemeinschaft,
11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen,
12. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung,

13. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
14. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
15. die Entscheidung über Altersteilzeit der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft,
16. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.

§ 3

Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, Befugnisse

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Art. 33 Abs. 2 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Vertreter (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Annahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49 GO i. V. m. Art. 33 Abs. 4 KommZG, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4 KommZG entsprechend.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einzelnen Mitgliedern (sprich: Vertreter der Mitgliedsgemeinden) durch besonderen Beschluss bestimmte Aufgabengebiete (Referate) übertragen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit beauftragen. Der Gemeinschaftsvorsitzende kann zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung einzelne seiner Befugnisse nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG übertragen.
- (4) Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur im Rahmen des Abs. 3. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Das Recht auf Akteneinsicht einzelner Vertreter besteht auch dann, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Berichte über Prüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO). Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen. Die Befugnisse der ersten Bürgermeister in Angelegenheiten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bleiben unberührt.
- (5) Der Fraktionswechsel eines Gemeinderatsmitglieds, der das Stärkeverhältnis verändert, erfordert die entsprechende Anpassung in der Gemeinschaftsversammlung (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO).
- (6) Ein Gemeinderatsmitglied kann als Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung vom jeweiligen Gemeinderat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Gemeinschaftsversammlung. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch die Mitglieder der

Gemeinschaftsversammlung ist nur zulässig, wenn der Gemeinschaftsvorsitzende und die Gemeinschaftsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 17 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 18 versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gelten § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. Der Gemeinschaftsvorsitzende

1. Aufgaben

§ 5

Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 6 Abs. 4 VGemO, Art. 36 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 KommZG, Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Hält der Gemeinschaftsvorsitzende Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, verständigt er die Gemeinschaftsversammlung von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

(3) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden, anstelle der Gemeinschaftsversammlung, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 6

Leitung der Verwaltung, Allgemeines

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte. Er kann dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 7 Abs. 2 VGemO) und den Bediensteten ihr Aufgabengebiet zuweisen. Dabei kann er auch einzelne seiner Befugnisse übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung. Über Hinderungsgründe unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung unverzüglich. Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Gemeinschaftsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.

(3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden; er führt diese Aufgaben als Leiter der Behörde der

Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO). Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats Anwendung.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten und Beamtinnen der Verwaltungsgemeinschaft aus (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).

(5) Der Gemeinschaftsvorsitzende verpflichtet seine Stellvertreter schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden.

§ 7 Einzelne Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit er sie nicht dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO),

2. die der Verwaltungsgemeinschaft durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist,

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,

4. die ihm von der Gemeinschaftsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten,

5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.

(2) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
- c) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8,
- d) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
- e) die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Verwaltungsgemeinschaft:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln nach dem Haushaltsplan
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

- im Übrigen bis zu einem Betrag von 6.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	300,00 €
- Niederschlagung	1.500,00 €
- Stundung	1.500,00 €
- Jeweils unter der Voraussetzung der gesetzlichen Verzinsung
- Aussetzung der Vollziehung 1.500,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.800,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinschaftsversammlung, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 6.000,00 €,

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozess-bevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Verwaltungsgemeinschaft bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 6.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 2).

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 8

Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

(1) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung, soweit der Gemeinschaftsvorsitzende nicht zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sich nicht allgemein oder im Einzelfall die Vertretung der Gemeinde vorbehalten hat. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinde und auf deren laufende Verwaltungsangelegenheiten. Der Gemeinschaftsvorsitzende übt die Vertretungsbefugnis nach diesem Absatz als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO).

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 9 Sonstige Geschäfte

(1) Weitere Geschäfte dürfen dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung übertragen werden (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V.m. Art. 36 Abs. 3 KommZG).

(2) Die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind, bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 10 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter vertreten. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden bestimmt die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte weitere Stellvertreter in der Reihenfolge ihres Lebensalters.

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

(3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zuvertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Gemeinschaftsversammlung und Gemeinschaftsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Mitgliedsgemeinden werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann der Gemeinschaftsversammlung oder der Mitgliedsgemeinde vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung.

§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (Art. 33 Abs.1 Satz 3 KommZG).

§ 13 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden, soweit erforderlich.

(3) Die Ergebnisse einer Beratung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15 Einberufung

(1) Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind durch den Gemeinschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Vertreter in der

Gemeinschaftsversammlung dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal (Rathaus in Aurachtal) Lange Straße 2, Aurachtal - Münchaurach statt. Sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Einladung etwas anderes bestimmt ist.

§ 16 Tagesordnung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Vertretern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall auf die Tagesordnung der darauffolgenden Gemeinschaftsversammlung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Mitglied der Gemeinschaftsversammlung oder der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle sein bzw. ihr Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden (Art. 32 Abs. 1 KommZG). Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Die jeweils ersten Vertreter gem. der von den Fraktionen in den Gemeinderäten übermittelten Listen zur Reihenfolge der Stellvertretung erhalten die Ladung zum gleichen Zeitpunkt zunächst nachrichtlich.

(6) Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte den von der Fraktion, welcher er im jeweiligen Gemeinderat angehört, benannten ersten Stellvertreter unverzüglich zu unterrichten. Ist dieser selbst verhindert oder

ist die Vertretung durch ein weiteres Fraktionsmitglied erforderlich, sorgt er für eine unverzügliche Benachrichtigung samt Übermittlung der Ladung.

§ 18 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Sie sollen spätestens zum 10. Tag vor der Sitzung beim Gemeinschaftsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben vorhanden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Vertreter der Behandlung widerspricht.

(3) Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. Ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 19 Eröffnung der Sitzung, Niederschrift

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung bzw. deren Stellvertreter fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die anfängliche Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird den Vertretern zugesandt. Der Gemeinschaftsvorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. Die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung aus. Anschließend wird über den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung abgestimmt. Vertreter können sich bei der Genehmigung der Niederschrift einer Sitzung, an der sie nicht teilgenommen haben, der Stimme enthalten.

§ 20 Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge geändert wird. Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, entscheidet die Gemeinschaftsversammlung darüber unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheit im Sinne des § 14 handelt.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Gemeinschaftsvorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige oder Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 21

Beratung der Tagesordnungspunkte

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung.

(2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Gemeinschaftsversammlung zu beschließen. Der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen Vertreter hat während der Beratung und Abstimmung bei nichtöffentlicher Sitzung den Raum zu verlassen.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Dies kann wiederholt geschehen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nur erteilt werden, wenn dies einstimmig genehmigt wird.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Gemeinschaftsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass alle wesentlichen Beiträge zur öffentlichen Meinungsäußerung ermöglicht werden. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Formalbeleidigungen sowie schmähende und kränkende Äußerungen sind zu unterbinden. Unrichtige Zitate und Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung.

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(10) Eine Sitzung der Gemeinschaftsversammlung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag fortgesetzt werden, wenn dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist, ohne dass dazu neu geladen werden müsste. Absatz 9 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) oder b) fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „Ja“ – „Nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind.

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Vertreter verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 23 Wahlen

(1) Für Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, ebenso Neinstimmen und Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit Kennzeichen versehen sind, die das Wahlgeheimnis verletzen.

(3) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im

ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 24 **Teilnahmepflicht**

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung teilzunehmen.

§ 25 **Anfragen, Informationsrecht**

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

(2) Einen Anspruch auf umfassende Information hat nur die Gemeinschaftsversammlung, nicht auch der einzelne Vertreter.

§ 26 **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 27 **Form und Inhalt**

(1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt. Der Inhalt der Niederschriften richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 GO. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Vertreter der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jeder Vertreter kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.

§ 28 **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

erteilen lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen der Verwaltungsgemeinschaft einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 29

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Rechtsvorschrift ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 10 Abs. 1 VGemO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft unterhält für sonstige Bekanntmachungen und anderweitige Bekanntgaben mit informativem Charakter folgende Amtstafeln:

Aurachtal:

- Münchaurach – Verwaltungsgebäude außerhalb
- Münchaurach – Altes Feuerwehrhaus, Ecke Fürther/Im Kloster
- Unterreichenbach – Ortsmitte
- Dörflas – Ortsmitte
- Falkendorf – Bergstraße/Ecke Röthenäckerstraße – Trafohäuschen
- Falkendorf – Nähe Kriegerdenkmal
- Neundorf – Feuerwehrhaus

Oberreichenbach:

- Spielplatz "Im Assing"
- Nähe Hauptstraße 22 (Bäckerei Hußnätter)
- Feuerwehrhaus
- Bushaltestelle "Freyung"
- Bushaltestelle Bergstraße

C. Schlussbestimmungen

§ 30

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

§ 31

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung ist ein digitales Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.07.2020 außer Kraft.

Aurachtal, den 12.06.2026

JAN HELLER
Gemeinschaftsvorsitzender